

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 31. August 2022

www.ris.bka.gv.at

76. Gesetz:

Kärntner Seveso-Anpassungsgesetz

76. Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden (Kärntner Seveso-Anpassungsgesetz)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Kärntner Seveso-Betriebsgesetzes 2015

Das Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 – K-SBG, LGBl. Nr. 68/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 letzter Satz gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren (§ 11) auch für Vorhaben gemäß Art. 15 Abs. 1 Seveso-III-Richtlinie, für die nach anderen landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Sinne des Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie durchzuführen ist.“

2. Im § 2 Z 19 werden in der lit. b der Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. c und d angefügt:

- „c) Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde, und
- d) der Betriebsinhaber und gegebenenfalls der Grundstückseigentümer oder der Eigentümer des Superädifikats.“

3. § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

- „a) zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Kategorien gefährlicher Stoffe,“

4. § 7 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber hat das Sicherheitskonzept (§ 5 Abs. 1 oder 3) oder den Sicherheitsbericht regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Der Sicherheitsbericht ist weiters

- 1. vom Betreiber jedenfalls nach einem schweren Unfall oder
- 2. vom Betreiber auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch die Behörde, wenn
 - a) neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern oder
 - b) aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigen,

zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.“

5. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bei einer Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Betrieben, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sowie bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn die Standortwahl oder die Entwicklungen Einfluss auf das Risiko eines schweren Unfalls oder dessen Folgen haben, hat die Behörde, sobald die dem Genehmigungsantrag anzuschließenden Unterlagen vollständig sind und die für die örtliche und überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden über die raumordnungsrechtlichen Auswirkungen des Projektes konsultiert wurden, die Öffentlichkeit über das betreffende Projekt zu informieren.“

6. § 11 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 2 Z 19 hat die Möglichkeit, zu einem eingereichten Projekt gemäß Abs. 1 binnen der im Internet kundgemachten, angemessenen Auflagefrist Stellung zu nehmen.“

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörde hat der Standortgemeinde den Bewilligungsbescheid nach Rechtskraft zu übermitteln. Im Falle einer Entscheidung durch die Gerichte öffentlichen Rechts sind deren Erkenntnisse der Standortgemeinde zu übermitteln.“

8. Im § 13 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Bei bestehenden Betrieben hat die Behörde zusätzliche technische Maßnahmen gemäß § 3 vorzuschreiben, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Umwelt kommen kann, wenn es durch die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen von Betrieben oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft zu einer Erhöhung des Risikos schwerer Unfälle oder deren Folgen kommt.“

9. Dem § 13 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde hat überdies sicherzustellen, dass alle notwendigen Sofortmaßnahmen sowie alle mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen ergriffen werden.“

10. Im § 18 Abs. 1 werden folgende Fundstellen ersetzt:

lit. a: „193/2013“ durch „200/2021“;

lit. b: „81/2015“ durch „65/2020“;

lit. c: „40/2014“ durch „60/2022“; und

lit. d: „14/2014“ durch „80/2018“.

11. Im § 19 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „- IUUV, BGBl. II Nr. 354/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 14/2010“ durch die Zeichenfolge „2015 - IUUV 2015, BGBl. II Nr. 229/2015“ ersetzt.

Artikel II **Änderung des Kärntner Umweltplanungsgesetzes**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 lit. e wird das Satzzeichen „:“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

2. § 2 werden folgende lit. f bis h angefügt:

„f) „Seveso-Betrieb“ ist der unter der Aufsicht eines Inhabers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Z 9 K-SBG in einer oder in mehreren technischen Anlagen im Sinne des § 2 Z 8 K-SBG vorhanden im Sinne des § 2 Z 11 K-SBG sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten; Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse im Sinne des § 2 Z 2 K-SBG oder Betriebe der oberen Klasse im Sinne des § 2 Z 3 K-SBG;

g) „schwerer Unfall“ ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter dieses Gesetz fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ersten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;

h) „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt.“

3. In § 4 Abs. 1 lit. c Z 2 wird die Wortfolge „haben.“ durch die Wortfolge „haben, oder“ ersetzt.

4. Nach § 4 Abs. 1 lit. c wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Festlegung von Sondergebieten für Seveso-Betriebe sowie die Festlegung von Flächen, die im Hinblick auf einen errichteten Seveso-Betrieb das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann, vorsieht.“

5. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, der ein Interesse glaubhaft macht“.

6. In § 16 lit. d wird die Wortfolge „Art. 13 der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Ing. R o h r

Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Der Landesrat:
Mag. Schuschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.